

Präambel

Am 8. November 1968 trafen sich die Anhänger des Tennissports in Neusäß und gründeten einen Verein, um in Gemeinsamkeit einen Club aufzubauen und eine Tennisanlage zu erstellen, die auch breiteren Bevölkerungskreisen das Tennisspiel ermöglichte.

Allein sportlicher Idealismus im Kreise Gleichgesinnter und der Wille auf freiwilliger Basis für eine Gemeinschaft tätig zu sein, waren die Gedanken der Gründer. Die Hebung der Gesundheit, die Erholung der Mitglieder in Sport und Geselligkeit, die Heranbildung und Förderung unserer Jugend waren dabei die ursächlichen Beweggründe.

Diese Satzung ist kein Reglement; sie lässt für alles im Vereinsleben Vorkommende durch das Antrags- und Diskussionsrecht großen Spielraum, wobei die Grundregeln der Demokratie und des fairen sportlichen Denkens verbindlich sind.

Satzung des Tennisclub Neusäß e. V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der als gemeinnützig anerkannte Verein wurde am 8. November 1968 gegründet, ist seit dem 10. März 1969 unter seinem Namen

TENNISCLUB NEUSÄSS e.V.

im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 126 eingetragen und hat seinen Sitz in Neusäß.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung des Tennissports durch Jugendliche und Erwachsene. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebes, Instandhaltung der Tennisanlagen, Ausbildung des Tennish Nachwuchses, Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen, Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes Sportverband.

3. Herkunft und Verwendung der Vereinsmittel, Vereinsjahr

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Aufnahmegebühren, regelmäßigen Jahresbeiträgen, Arbeitsstunden und Bausteinen der Mitglieder, Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, privaten und öffentlichen Zuschüssen und allen sonstigen Mittelzuflüssen, die den Zwecken des Vereins zu dienen bestimmt sind.

Alle Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen für den Verein getätigten Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener und nachweisbarer Sacheinlagen zurückerhalten.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft - Arten und Erwerb

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Kindern. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Juniorenmitglieder = Einzelmitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre ggf. darüber hinaus bei Ausbildungsverzögerung durch Pflichtgrundwehr- oder Ersatzdienst). Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft, der dem Aufgenommenen schriftlich bekannt zu geben ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

Die Zahl der Mitglieder ist begrenzt. Anwärter auf die Mitgliedschaft werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt. Die Aufnahme erfolgt, wenn ein anderes Mitglied ausscheidet. Neusässer Bürger haben dabei den Vorzug.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ernannt.

Die passive Mitgliedschaft kann auch zeitlich begrenzt werden, sie endet abweichend von Ziffer 7 mit Fristablauf.

5. Aufnahmegebühren, Beiträge, Bausteine

Aufnahmegebühren, Jahresbeitrag und Bausteine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Bausteine (= einmalige Sonderumlage für Baumaßnahmen, die das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf) kommen ausschließlich durch Bankeinzug aufgrund Einzugsermächtigung bis zum 1. April des laufenden Jahres zur Abbuchung durch den Verein. Bis zum Zahlungseingang besteht keine Berechtigung zur Benutzung der Tennisanlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Ein Erlass der Beiträge kann in besonderen Fällen durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme und ist wählbar. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Jedes Mitglied hat stets den Interessen des Vereins entsprechend zu handeln, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten, und sich entsprechend zu verhalten.

Eine Spiel- und Hausordnung wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Diese ist von den Mitgliedern unbedingt einzuhalten.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Für alle Mitglieder besteht zugleich eine Mitgliedschaft im BLSV. Sie unterliegen damit auch der Satzung dieses Verbandes; diese kann beim Vorstand eingesehen werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung und Tod. Eine Rückvergütung von Beiträgen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember jeden Jahres möglich; die Kündigung muss der Vorstandschaft durch eingeschriebenen Brief bis zum **30. September** zugegangen sein.

Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder in grober Weise verstoßen hat, den Vereinsfrieden gestört, sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder das Ansehen oder die Belange des Vereins geschädigt hat.

Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zum freiwilligem sofortigen Austritt zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist per Einschreibebrief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Aufgabe des Ausschlussbeschlusses zur Post beim Vereinsvorstand schriftlich eingelegt werden. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Jugendliche können einen Beistand eigener Wahl beiziehen. Bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von 6 Wochen erfolgen muss, besteht ein Verbot zum Betreten der Clubanlagen. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Berufung anerkennt, ist der Vorstand berechtigt, eine andere Maßnahme gemäß dieser Satzung auszusprechen.

In allen Fällen, in denen ein Ausschluss eine zu harte Maßnahme bedeuten würde, ist der Vorstand zur Durchsetzung dieser Satzung und der gültigen Spielordnung berechtigt, das betreffende Mitglied von der Benutzung der Tennis-anlagen auf Zeit auszuschließen.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Für Streitigkeiten, die sich in Sachen des Vereins ergeben, sind ausschließlich der Vorstand oder die Verbandsgerichte zuständig. Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschränkt werden, wenn der Vorstand oder der BLSV die Genehmigung hierzu erteilen.

8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, sowie in den ihr durch Gesetz und/oder diese Satzung ausdrücklich ausschließlich zugewiesenen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er führt die Geschäfte des Vereins, entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie in allen Eilfällen, also insbesondere, wenn Gefahr im Verzug ist und/oder Schaden vom Verein abgewendet werden muss, in Notfällen ggf. durch den amtierenden Vorsitzenden allein.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Satzung und der Spiel- und Hausordnung Sorge zu tragen. Er hat die Verpflichtung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein mit mehr als dem 4-fachen des Jahresbeitrags eines einzelnen aktiven ordentlichen Mitglieds belasten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Vorstandschaft, zu solchen von mehr als dem 20-fachen im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

9. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen stattfinden, nachdem

- a) 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt hat, oder
- b) der Vorstand dies beschlossen hat.

Zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Aufgabe zur Post und Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift einzuladen.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung eingereicht werden.

Später eingehende und in der Versammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur dann behandelt, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit zulässt; für die Abstimmung gelten sodann wieder die allgemeinen Bestimmungen. Satzungsänderungen und Wahlen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Satzung Tennisclub Neusäß e. V.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; ungültige Stimmen oder Enthaltungen gelten als nicht abgegeben; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist bei Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Der Mitglieder-Jahresversammlung obliegen regelmäßig:

- a) alljährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer über das vergangene Jahr;
- b) alljährliche Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, alle zwei Jahre;
- d) alljährliche Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Vereinsjahr.

Der Mitgliederversammlung obliegt des Weiteren die Beschlussfassung über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr, sowie über die Erhebung von Bausteinen;
- c) die Bestätigung der vom Vorstand benannten Beiräte;
- d) alle auf der Tagesordnung stehende Fragen, ordentliche und Dringlichkeitsanträge;
- e) Ersatzwahlen für Vorstand und Kassenprüfer;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Willenserklärungen, für die die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
- h) Einwände gegen das Protokoll der vorigen Versammlung;
- i) die Auflösung des Vereins;
- k) alle ihr sonst durch Gesetz ausschließlich oder diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.

Über alle Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann das Protokoll nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Jedes Mitglied kann auch die Erteilung und Übersendung einer Protokollabschrift gegen vorherige Entrichtung von 2% des Jahresbeitrags eines aktiven Einzelmitglieds als Kostenpauschale verlangen.

Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind schriftlich 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch binnen 4 Wochen nach Protokolleinsicht an den 1. Vorsitzenden zu richten; über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

10. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassung

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Vorstand im Sinne; dieser Satzung besteht neben dem 1. Vorsitzenden aus 4-10 Mitgliedern; eines der weiteren Mitglieder übernimmt in Personalunion das Amt des 2. Vorsitzenden, regelmäßig sollen folgende Ämter besetzt sein: Vergnügungswart, Schatzmeister, Schriftführer, technische Leiter, Sportwart und Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende ist für die Koordination aller Vorstandsfragen verantwortlich. Er hat in technischer und sportlicher Hinsicht die Vorstandsmitglieder beratend zu unterstützen.

Der Vergnügungswart hat mit den Beiträgen sportliche und gesellige Veranstaltungen entsprechend den Beschlüssen zu organisieren. Er ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten, sowie seinen ausgeglichenen Haushaltsentwurf für das laufende Jahr vorzulegen. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten. Zahlungsanweisungen über dem 4-fachen des Jahresbeitrags eines einzelnen aktiven Mitglieds sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Abwicklung des Schriftverkehrs innerhalb des Vereins. Er fertigt Niederschriften von allen Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlungen des Vereins. Alle Niederschriften sind fortlaufend nummeriert in einem Ordner zu sammeln.

Satzung Tennisclub Neusäß e. V.

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten Spiel- und Turnierbetriebes. Er ist insbesondere für die Ausbildung der Vereinsmitglieder zuständig. Er ist zusammen mit den Mannschaftsführern und Trainern verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften.

Der technische Leiter ist verantwortlich für alle Liegenschaften und Anlagen des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass das Inventar gepflegt wird und jederzeit einsatzbereit ist, so dass der gesamte Spielbetrieb reibungslos abgewickelt werden kann.

Der Jugendwart ist für die Organisation, die Betreuung und sportliche Ausbildung der Jugendmitglieder und der Jugendmannschaften zuständig.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht erwünscht, jedoch zulässig, insbesondere wenn sich in der Mitgliederversammlung keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung stellen.

Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Beiräte berufen. Diese nehmen im Rahmen ihrer Aufgabe an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, wenn sie vom Vorstand darum gebeten werden.

Durch Beschluss der Vorstandschaft können einzelne Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder, sowie, unbeschadet der Verantwortung der Vorstandschaft auf Beiräte, Mitglieder oder auch vom Vorstand namens des Vereins anzustellende Hilfskräfte übertragen werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben die übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf mündlich ein, in der Regel am Ende der vorhergehenden Sitzung. Die Vorstandschaft muss binnen 8 Tagen einberufen werden, wenn drei ihrer Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder zu der Sitzung geladen wurden und mindestens drei anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu € 720 (Ehrenamts-pauschale) im Jahr erhalten.

Sollte ein Vorstandsmitglied im Bedarfsfalle bereit sein, bestimmte zusätzliche Aufgaben außerhalb seines Ressorts zu übernehmen, ist eine Tätigkeitsvergütung zulässig. Diese darf jedoch nicht höher sein als der Betrag, der für diese Arbeiten auch an ein Nichtmitglied üblicherweise zu zahlen wäre.

Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern in Ablichtung auszuhändigen ist.

11. Wahl des Vorstands, Amtsdauer und –Beendigung

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies in der Versammlung für einzelne oder alle Ämter beantragt wird und 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. Die Gewählten können die Wahl annehmen oder ablehnen.

Der 2. Vorsitzende wird sodann aus dem Kreis der gewählten übrigen Vorstandsmitglieder in gleicher Weise gewählt; findet sich kein Kandidat oder scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, fällt das Amt an das Dienstälteste der übrigen Vorstandsmitglieder, bei gleichem Dienstalter an das Lebensältere von diesen.

Zur Gültigkeit der Wahl müssen die Gewählten mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Jedes Vorstandsamt endet mit Abschluss der Neuwahl. Amtsniederlegung ist nur aus wichtigem Grund möglich; die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts (auch) des 1. Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung zu richten.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung bis zu längstens drei Monate kommissarisch zu führen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist es dauernd verhindert oder erfüllt es seine übernommenen Aufgaben nicht gewissenhaft, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wird die Bestätigung versagt, hat die gleiche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen durch den Vorstand eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neusäß zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für den Fall, dass diese ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband.

Die erste Satzung des TCN wurde am 8. November 1968 anlässlich der Gründungsversammlung, die jetzt vorliegende Fassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1.3.2019 beschlossen.

13. Sonstiges

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung von **06.03.2020** und die geänderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Dr. Stefan Boenke

Neusäß, den 06.03.2020

Vorstand
TC Neusäß e. V.